

10370/AB
Bundesministerium vom 03.06.2022 zu 10633/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.265.298

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10633/J-NR/2022

Wien, am 03. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. April 2022 unter der Nr. **10633/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verbandsklage-Status?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welchen Status hat das EU-weite Entscheidungsverfahren betreffend Verbandsklagen?*

Die „Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG“ wurde am 25. November 2020 (Covid-bedingt im schriftlichen Verfahren) angenommen und am 4. Dezember 2020 im Amtsblatt L 409/2020, Seite 1 veröffentlicht.

Zur Frage 2:

- *Bis wann wird mit einer Entscheidung gerechnet?*

Die „Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung

der Richtlinie 2009/22/EG“ wurde bereits am 25. November 2020 (Covid-bedingt im schriftlichen Verfahren) angenommen und am 4.12.2020 im Amtsblatt L 409/2020, Seite 1 veröffentlicht.

Zur Frage 3:

- *Wie soll diese Entscheidung dann innerösterreichisch umgesetzt werden?*

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits im Frühsommer 2021 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit der Umsetzung der „Verbandsklagen-Richtlinie“ in das nationale Recht befasst. Nach derzeitigem Stand der Arbeiten ist geplant, ein neues „Bundesgesetz über Qualifizierte Einrichtungen (QEG)“ zu erlassen, das entsprechend den Vorgaben in der Richtlinie das Verfahren und die Kriterien zur Anerkennung einer juristischen Person als Qualifizierte Einrichtung für grenzüberschreitende und/oder innerstaatliche Verbandsklagen regelt. Verfahrensrechtliche Bestimmungen sollen in einen eigenen Abschnitt der Zivilprozessordnung (ZPO) aufgenommen werden.

Zur Frage 4:

- *Welche Haltung nimmt hier das BMJ ein?*

Ziel des Bundesministeriums für Justiz ist es, einen richtlinienkonformen Gesetzesentwurf zu erarbeiten.

Zur Frage 5:

- *Welche zusätzlichen Organisationen sollten laut BMJ eine Berechtigung für eine Verbandsklage erhalten?*

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, ein Verfahren zur „Benennung“ (Anerkennung) von Qualifizierten Einrichtungen zu schaffen.

Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in Artikel 4 der Richtlinie, insbesondere dessen Absätze 2 und 3, die wie folgt lauten:

- 2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Organisationen, insbesondere Verbraucherorganisationen einschließlich solcher, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat repräsentieren, als für die Erhebung innerstaatlicher Verbandsklagen, für die Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen oder für die Erhebung beider Arten von Verbandsklagen qualifizierte Einrichtung benannt werden können.

(3) Die Mitgliedstaaten benennen eine unter Absatz 2 fallende Organisation auf deren Benennungsantrag hin als für die Erhebung grenzüberschreitender Verbandsklagen qualifizierte Einrichtung, wenn diese Einrichtung sämtliche nachstehenden Kriterien einhält:

- a) sie ist eine nach dem nationalen Recht des benennenden Mitgliedstaats gegründete juristische Person, die vor ihrem Benennungsantrag nachweislich zwölf Monate zum Schutz von Verbraucherinteressen öffentlich tätig gewesen ist;
- b) aus ihrem Satzungszweck ergibt sich, dass sie ein legitimes Interesse am Schutz der Verbraucherinteressen gemäß den in Anhang I bestimmten Rechtsvorschriften der Union hat;
- c) sie verfolgt keinen Erwerbszweck;
- d) über sie ist kein Insolvenzverfahren eröffnet und sie ist nicht für insolvent erklärt worden;
- e) sie ist unabhängig und steht — Verbraucher ausgenommen — nicht unter dem Einfluss von Personen, insbesondere Unternehmern, die ein wirtschaftliches Interesse an der Erhebung einer Verbandsklage haben, einschließlich im Falle einer Finanzierung durch Dritte, und sie verfügt zu diesem Zweck über Verfahren, die eine solche Einflussnahme sowie Interessenkonflikte zwischen ihr, ihren Finanzierern und Verbraucherinteressen verhindern;
- f) sie macht auf geeignete Weise — insbesondere auf ihrer Website — in klarer und verständlicher Sprache Angaben öffentlich zugänglich, die die Einhaltung der Kriterien der Buchstaben a bis e durch die Einrichtung belegen, sowie Angaben zu den Quellen ihrer Finanzierung im Allgemeinen, ihrer Organisations-, Management- und Mitgliederstruktur, ihres Satzungszwecks und ihren Tätigkeiten.

Die Anerkennung einer juristischen Person als Qualifizierte Einrichtung kann daher grundsätzlich nur über deren Antrag erfolgen, sofern diese die vorgesehenen Kriterien erfüllt.

Daneben gibt die Richtlinie den nationalen Gesetzgebern in Artikel 4 Absatz 7 die Möglichkeit, öffentliche Stellen als für die Erhebung von Verbandsklagen Qualifizierte Einrichtungen zu benennen. Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass öffentliche

Stellen, die bereits als Qualifizierte Einrichtungen im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2009/22/EG benannt wurden, weiterhin als Qualifizierte Einrichtungen im Sinne der vorliegenden Richtlinie benannt bleiben.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6. Welche Auswirkung hat die Erweiterung der Berechtigung für eine Verbandsklage für den Verein für Konsumenteninformation (VKI)?*
- *7. Wie hängt die Zukunft des VKI von den Entscheidungen über die Berechtigung für eine Verbandsklage für weitere Institutionen und Organisationen ab?*

Welche Auswirkungen es auf den VKI haben könnte, falls auch andere juristische Personen als Qualifizierte Einrichtungen zugelassen werden sollten, kann vom Bundesministerium für Justiz nicht abgeschätzt werden. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten jedenfalls dazu, auch andere juristische Personen als Qualifizierte Einrichtungen zuzulassen, sofern diese die dafür vorgesehenen Kriterien erfüllen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

